

Vorlage Nr. 15/492

öffentlich

Datum: 19.08.2021
Dienststelle: Fachbereich 72
Bearbeitung: Herr Fonck, Frau Esser

Sozialausschuss	07.09.2021	Kenntnis
Ausschuss für Inklusion	16.09.2021	Kenntnis

Tagesordnungspunkt:

Corona: Auswirkungen der Pandemie auf die Teilhabe am Arbeitsleben in Werkstätten für behinderte Menschen (WfbM) und Andere Leistungsanbieter (ALA)

Kenntnisnahme:

Die Ausführungen der Verwaltung zu den Auswirkungen der Corona-Pandemie auf die Teilhabe am Arbeitsleben sowie der getroffenen Maßnahmen werden gemäß Vorlage 15/492 zur Kenntnis genommen.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.

ja

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2020.

nein

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ifd. Jahr):

Produktgruppe:

Erträge:

Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan

Aufwendungen:

/Wirtschaftsplan

Einzahlungen:

Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan

Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:

Auszahlungen:

/Wirtschaftsplan

Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:

Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten

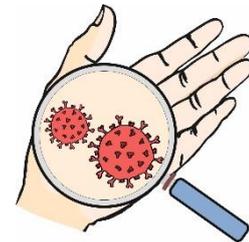
In Vertretung

L e w a n d r o w s k i

Worum geht es hier?

In leichter Sprache

Seit über einem Jahr gibt es das Corona-Virus.
Das Corona-Virus kann eine Krankheit auslösen.
Sie heißt COVID-19.



Das Corona-Virus ist sehr ansteckend.
Aber man kann sich davor schützen.

Zum Beispiel so:

- Menschen waschen sich oft die Hände.
- Menschen halten Abstand zu anderen.
- Menschen tragen eine Schutz-Maske.



In NRW gehen viele Menschen
in eine Werkstatt für behinderte Menschen.
Wegen Corona gibt es in den Werkstätten
viele neue Regeln.



Eine Zeit lang konnten die Menschen nicht in die Werkstatt gehen.
Denn die Werkstätten mussten erst die neuen Regeln umsetzen.
Manche Menschen haben auch zu Hause gearbeitet.



In dem Text in Standardsprache steht:
So hilft der LVR seit einem Jahr
den Werkstätten und dort beschäftigten Menschen.

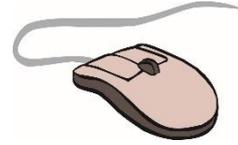
Haben Sie Fragen zu diesem Text?
Dann können Sie beim LVR in Köln anrufen:
0221-809-5220.



Viele Informationen zum LVR in Leichter Sprache

finden Sie hier:

www.leichtesprache.lvr.de



Der Zusatztext in leichter Sprache soll zum einen die Verständlichkeit der Vorlage insbesondere für Menschen mit Lernschwierigkeiten konkret verbessern, zum anderen für die Grundsätze der Zugänglichkeit und Barrierefreiheit im Bereich Information und Kommunikation im Sinne der Zielrichtungen 6 und 8 des LVR-Aktionsplans zur UN-Behindertenrechtskonvention sensibilisieren.

Mit der Telefonnummer 0221-809-2202 erreicht man die zentrale Stabsstelle Inklusion – Menschenrechte – Beschwerden (00.300). Sie gibt oder vermittelt bei Bedarf gern weitere Informationen. Bilder: © Reinhild Kassing.

Zusammenfassung:

Mit dieser Vorlage stellt die Verwaltung die Auswirkungen der Corona-Pandemie auf die Teilhabe am Arbeitsleben im Bereich der Leistungen der Eingliederungshilfe dar.

Insgesamt hat die Corona-Pandemie sich im erheblichen Maße auf die Möglichkeit der Teilhabe in den Räumlichkeiten der Werkstätten für Menschen mit Behinderungen ausgewirkt: Es bestand zu Beginn der Pandemie rd. zwei Monate ein durch die Landesregierung erlassenes Betretungsverbot in den WfbM, im weiteren Verlauf der Pandemie mussten entsprechende Arbeitsschutzmaßnahmen berücksichtigt und umgesetzt werden.

Zum Stand der Erstellung dieser Vorlage zeigt sich allerdings aufgrund des insgesamt eher niedrigen Niveaus der Infektionszahlen und dem sehr hohen Anteil vollständig geimpfter Personen in WfbM ein eher positives Gesamtbild. Entsprechend haben sich die im Feld der Teilhabe am Arbeitsleben tätigen Akteure (MAGS NRW, die beiden Landschaftsverbände, die Landesarbeitsgemeinschaft WfbM, die Landesarbeitsgemeinschaft der Werkstatträte sowie die Verbände der Leistungserbringer) zu einem verantwortbaren Weg zurück zum Regelbetrieb abgestimmt.

Die Vorlage berührt insbesondere die Zielrichtung 1 (Partizipation) und Zielrichtung 2 (die Personenzentrierung im LVR weiterentwickeln) des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention.

Begründung der Vorlage Nr. 15/492:

1. Einleitung

Seit dem Frühjahr 2020 beeinflusst die Ausbreitung des Coronavirus entscheidend nahezu jeden Bereich des privaten und öffentlichen Lebens. Mit dieser Vorlage möchte die Verwaltung über aktuelle Entwicklungen im Feld der Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben in anerkannten Werkstätten für Menschen mit Behinderungen (WfbM) in Bezug auf die Auswirkungen der Corona-Pandemie informieren.

2. Bisherige Entwicklung: März 2020 bis Juni 2021

Mit Ausbruch der Pandemie im Frühjahr 2020 erfolgte in einer ersten Phase ein durch die Landesregierung NRW Mitte März 2020 verhängtes Betretungsverbot für WfbM; eine Notbetreuung blieb jedoch weiterhin möglich.

Bis zur Aufhebung des Betretungsverbotes Mitte Mai 2020 wurde die Zeit für intensive Abstimmungen zwischen beiden Landschaftsverbänden, dem Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes NRW (MAGS), der Landesarbeitsgemeinschaft WfbM (LAG WfbM) unter Einbeziehung der Landesarbeitsgemeinschaft der Werkstattträte (LAG Werkstattträte) für die Vorbereitung einer ersten schrittweisen Rückkehr unter Berücksichtigung entsprechender Arbeitsschutzmaßnahmen in den WfbM genutzt. Daneben wurden auch ganz praktische Fragen der Beschäftigten wie z.B. die Auswirkungen des Betretungsverbotes auf Urlaubsansprüche und Arbeitsentgelte geklärt – in beiden Fällen wurde entschieden, dass das Betretungsverbot hier keine Auswirkungen haben soll.

In der ab 11. Mai 2020 beginnenden Phase der schrittweisen Öffnung der WfbM wurden verschiedene Szenarien abgestimmt. So wurde u.a. für Werkstattbeschäftigte, die aus subjektiven Ängsten noch keine Teilhabe in den Räumlichkeiten der WfbM wünschten oder für die eine Teilhabemöglichkeit in den Räumlichkeiten der WfbM zum damaligen Zeitpunkt noch nicht möglich erschien, die Betreuung durch die Fachkräfte der WfbM in der eigenen Häuslichkeit (dies kann sowohl die eigene Wohnung als auch die besondere Wohnform sein) ermöglicht. Flankierend zur schrittweisen Öffnung der WfbM wurden im Bereich der Fahrdienste im Hinblick auf die Erforderlichkeiten des Gesundheitsschutzes entsprechende Anpassungen der Fahrdienstorganisation (beispielsweise auch Einzelfahrten) vorgenommen.

Das Land NRW hat den Landschaftsverbänden zur Abgeltung der Corona-bedingten Mehraufwendungen, zu denen neben Hygiene- und Schutzmaterialien in den Einrichtungen und Diensten auch die Einzelfahrten zur WfbM zählen, entsprechende Mittel zur Verfügung gestellt.

Zentrale Prämisse des LVR war und ist es hierbei weiterhin, den Gesundheitsschutz der Werkstattbeschäftigten sicher zu stellen und zugleich bestmöglich den Anspruch der Menschen mit Behinderungen auf Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben zu erfüllen. Diesem Gedanken folgend wurden die Leistungsentgelte an die WfbM in unveränderter Höhe bei Wandlung des Leistungsgeschehens fortgezahlt (sog. Vertragslösung), so dass auch alternative Teilhabesettings durch den LVR ermöglicht wurden.

Zum September 2020 verständigten sich die Landschaftsverbände mit den Verbänden der Leistungserbringer und der Selbsthilfe unter Einbeziehung des MAGS als Verordnungsgeber mit Blick auf die bis dato erfolgte positive Entwicklung auf eine Rückkehr in den vollen Werkstattbetrieb.

Mit Zuspitzen der Pandemieentwicklung zum Ende des Jahres 2020 und dem in diesem Kontext von der Bundesregierung erlassenen Lockdown zum 16. Dezember 2020 erfolgte im Bereich der WfbM – folgend der durch die Bundesregierung herausgegebenen Devise „Wir bleiben zu Hause“ – wiederum die Möglichkeit, Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben auch in alternativer Form (beispielsweise in der eigenen Häuslichkeit) in Anspruch zu nehmen. Analog der Pandemieentwicklung wurde diese Möglichkeit bis in den Juni 2021 weiter eingeräumt.

Insgesamt lässt sich in Bezug auf die alternativen Formen der Leistungserbringung konstatieren, dass diese in gewissem Maße Stabilität, Sicherheit und Eingebundenheit gewährleisten und in einem pragmatischen Sinne in vielen Fällen sicherlich eine sachgerechte Lösungsoption darstellen, mit dieser Form allerdings kein umfassend vergleichbares Teilhabeangebot im Sinne der Förderung und Weiterentwicklung verbunden sein konnte. Entsprechend sprachen sich die Vertreter*innen der LAG der Werkstatttäte auch immer gegen ein erneutes generelles Betretungsverbot für WfbM aus.

An dieser Stelle ist darauf hinzuweisen, dass den Rahmen der zwischen den Partnern im Bereich der Teilhabe am Arbeitsleben für Menschen mit Behinderungen getroffenen Verabredungen immer die jeweilig geltende Verordnungslage auf Bundes- und Landesebene gesetzt hat. Zudem nahmen auch örtliche Gesundheitsämter im Rahmen Ihres Aufgabengebiets entsprechenden Einfluss auf die Möglichkeiten der Gestaltung von Teilhabeleistungen.

Auswirkungen der Corona-Pandemie werden von einigen auch auf die Ertragslage der WfbM vermutet und damit in der Konsequenz auch auf die Arbeitsentgelte der Werkstattbeschäftigten, die aus dem Arbeitsergebnis finanziert werden. Dieser Annahme folgend hat der Bund die Schwerbehinderten-Ausgleichsabgabeverordnung (SchwbAV) so geändert, dass die Inklusionsämter einen gewissen Geldbetrag zur Verfügung haben, mit dem bedarfsabhängig WfbM, die coronabedingt nicht im gleichen Umfang wie bisher die Arbeitsentgelte an die Werkstattbeschäftigten auszahlen können, unterstützt werden können. Für das Jahr 2020 haben im Verbandsgebiet des LVR 20 der 44 WfbM einen entsprechend Antrag auf Leistungen zur Lohnsicherung gestellt. Eine abschließende Beurteilung der Anträge befindet sich zurzeit in Bearbeitung.

3. Aktuelle Entwicklung ab Juni 2021

Mit Blick auf die fallenden Inzidenzzahlen in NRW seit Mai 2021 haben sich Anfang Juni 2021 das MAGS, die beiden Landschaftsverbände, die LAG WfbM und die LAG der Werkstatttäte sowie die Verbände der Leistungserbringer zu einem verantwortbaren Weg zurück zum Regelbetrieb abgestimmt.

Kern der gemeinsamen Abstimmung bildet kein landesweit einheitlich angelegtes Vorgehen, sondern eine werkstattbezogene Öffnung unter der Prämisse, dass der Schutz der Gesundheit der Werkstattbeschäftigten und Fachkräfte vor einer Ansteckung mit dem Covid-19 Virus höchste Priorität genießt. Gleichzeitig besteht der Anspruch der Werkstattbeschäftigten auf bedarfsgerechte Teilhabe am Arbeitsleben.

Grundsätzlich wurde dazu abgestimmt, zum 28. Juni 2021 in den Werkstätten zum Regelbetrieb mit einer Erbringung der Teilhabeleistungen in den Räumen der Werkstatt zurückzukehren, frühestens allerdings zum 15. Tag nach Datum der zweiten Impfung der Mitarbeitenden und Beschäftigten. Individuelle Lösungen wurden zwischen den WfbM und den Landschaftsverbänden, wo notwendig, miteinander verabredet.

Die Landschaftsverbände führen landesteilig ein Monitoring zur Teilhabesituation in den WfbM durch. Hier bestätigt der Zeitverlauf der Erkrankungsfälle in WfbM, dass sich die allgemeine Richtung der Entwicklung der Pandemie auch in der Entwicklung der Erkrankungszahlen in den 44 rheinischen WfbM widerspiegelt. Diese sind seit Mitte März 2021 sinkend, seit Juni werden nur noch Einzelfälle gemeldet (vgl. Abbildung 1).

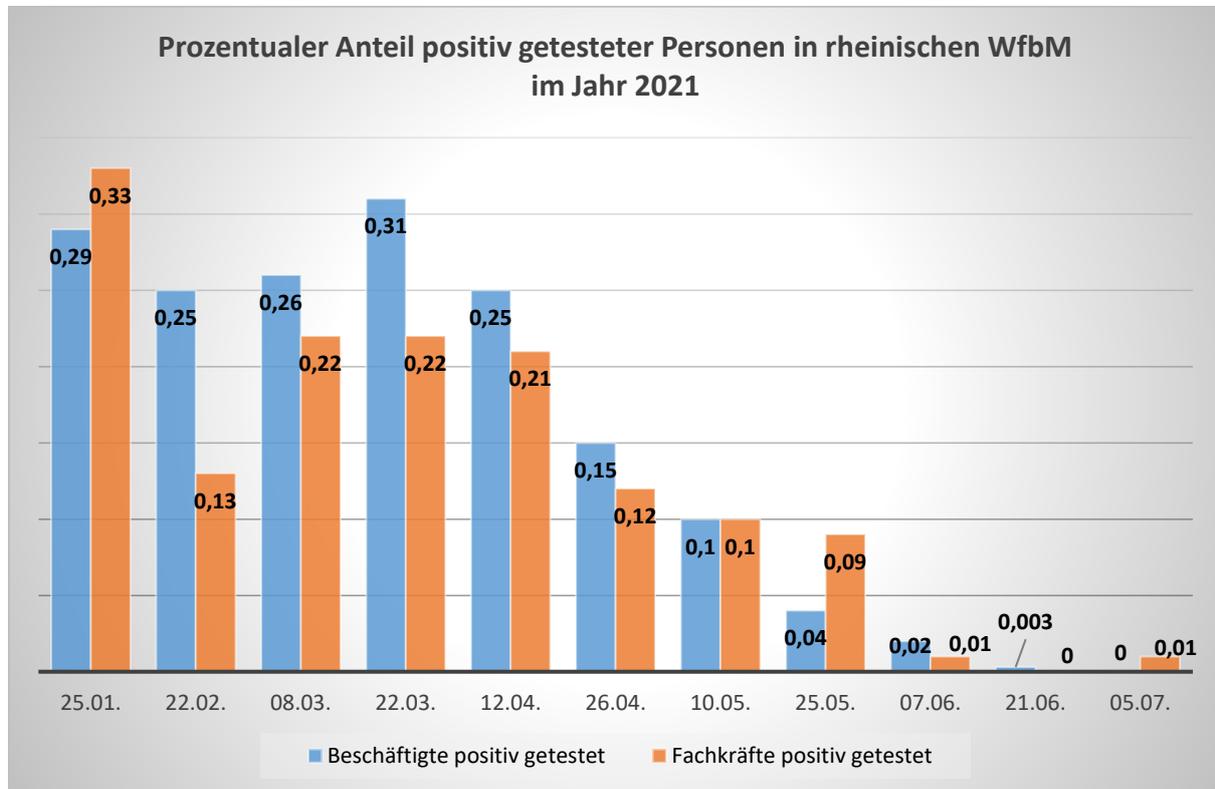


Abbildung 1: Prozentualer Anteil positiv getesteter Personen in rheinischen WfbM

Diese positive Entwicklung ist sicherlich auch eine Folge der durch das MAGS ermöglichten, höheren Impfpriorisierung der Werkstattbeschäftigten und Werkstattmitarbeitenden im März 2021 und dem damit verbundenen, flächendeckenden Impfangebot an diesen Personenkreis.

Die Impfung der Werkstattbeschäftigten und der Werkstattmitarbeitenden geht insgesamt gut voran. Anfang Juli 2021 waren gut 96,5 % der Fachkräfte in WfbM und rd. 89,2 % der Werkstattbeschäftigten zumindest einmal geimpft, bereits rd. 91,5 % der Fachkräfte in WfbM und rd. 85 % der Werkstattbeschäftigten verfügten über einen vollständigen Impfschutz (vgl. Abbildung 2).

Durch den hohen Schutz der Impfung vor schweren Krankheitsverläufen und Tod sowie das reduzierte Übertragungsrisiko in Verbindung mit der Fortführung und Weiterentwicklung der Hygienekonzepte in den WfbM ist eine Aufnahme des Regelbetriebs in den Räumen der Werkstatt auch wieder realistisch erreichbar.

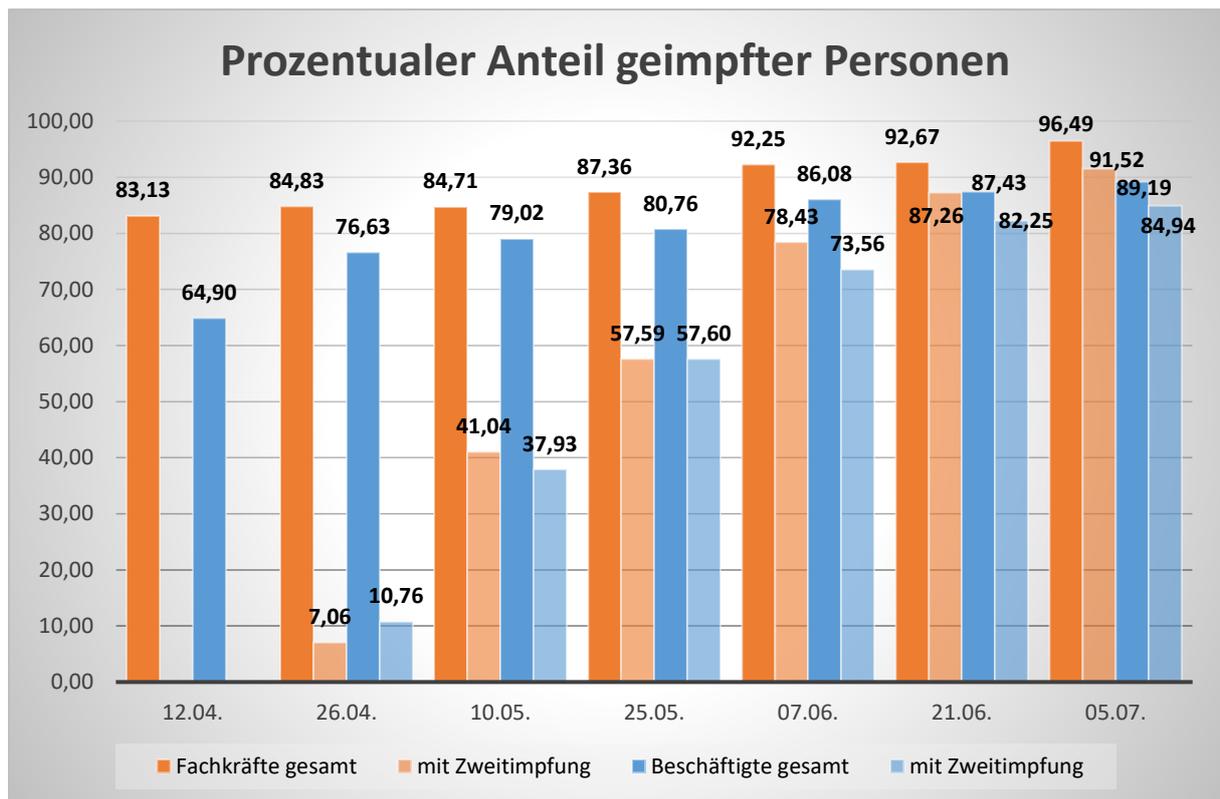


Abbildung 2: Prozentualer Anteil geimpfter Personen in rheinischen WfbM

Festzustellen ist, dass viele Werkstätten zum Zeitpunkt der o.g. Abstimmung bereits den vollen Betrieb schon nahezu wieder umgesetzt oder eine hohe Anwesenheitsquote in den Werkstatträumen zu verzeichnen hatten. Dies zeigt auch die Abbildung 3, in der die Entwicklung des Anteils der alternativen Teilhabeangebots – also Teilhabeangebote in der eigenen Wohnung oder in einer Wohnstätte – abzulesen ist.

Deutlich lässt sich die Abnahme alternativer Leistungsformen von nahezu 22 % zu Beginn des Jahres 2021 auf nunmehr 0,44 % Anfang Juli 2021 ablesen. Spiegelbildlich steigt der Anteil der Werkstattbeschäftigten in den Räumlichkeiten der WfbM. Die Werte zum 05. Juli 2021 zeigen nachdrücklich, dass die Rückkehr in den Regelbetrieb erfolgt ist.

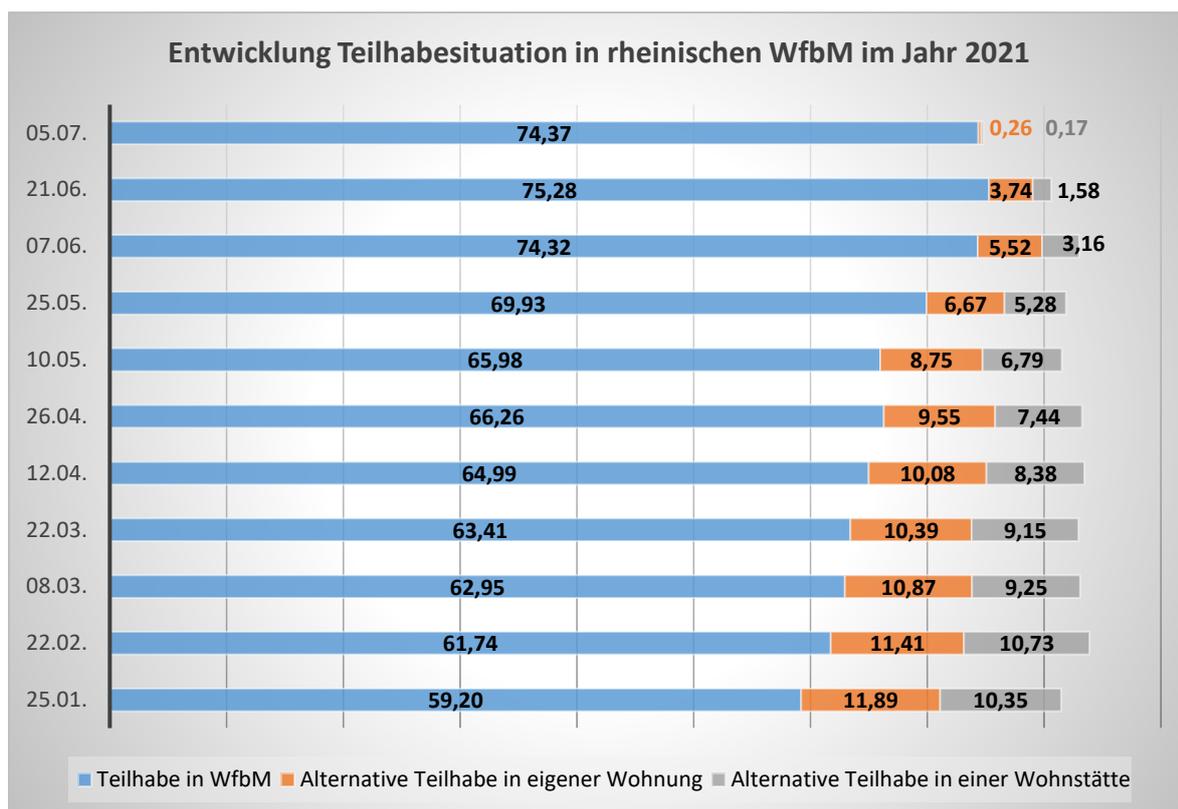


Abbildung 3: Prozentualer Anteil der Teilhabeorte der rheinischen WfbM; Fehlende Prozente: Urlaub, Krankheit

Sollte im Einzelfall eine Werkstattbeschäftigte oder ein Werkstattbeschäftigter eine Rückkehr in die WfbM zunächst nicht wünschen, wird zur Klärung des Bedarfes ein Gesamtplanverfahren eingeleitet. Keine Werkstattbeschäftigte / kein Werkstattbeschäftigter wird gezwungen, in die Werkstatt zurückzukehren. Die Eröffnung eines Gesamtplanverfahrens im Einzelfall ist nicht die Ankündigung zur Beendigung der Werkstattbeschäftigung, sondern die gesetzlich vorgesehene Möglichkeit, das bedarfsgerechte Betreuungsangebot zu definieren. Erst das Ergebnis des Gesamtplanverfahrens kann dann auch eine – ggf. vorübergehende – Beendigung des WfbM-Angebotes sein, wenn dies der Wunsch der Leistungsberechtigten ist. Die Wiederaufnahme der Beschäftigung in der WfbM kann zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen – der Anspruch auf die Teilhabeleistung in einer Werkstatt bleibt erhalten.

4. Andere Leistungsanbieter

Aktuell hat der LVR mit fünf Anderen Leistungsanbietern Leistungs- sowie Vergütungsvereinbarungen geschlossen. Ein sechster Dienst ist in der finalen Phase zum Abschluss einer Leistungsvereinbarung nach dem SGB IX. Zumindest bei diesem voraussichtlichen, zukünftigen Leistungserbringer hat die Pandemiezeit zur Verzögerung der Realisierung des Vorhabens geführt. Teil des Angebotes soll ein Einzelhandelsgeschäft sein, dessen Realisierung mit Blick auf die Zeiten des Lockdowns und den damit teilweise verbundenen Schließungen des Einzelhandels nicht möglich erschien.

5. Ausblick

Die bisherigen Erfahrungen mit den Entwicklungsrichtungen der Pandemie haben gezeigt, dass trotz aktuell positiver Gesamtlage, den sehr geringen Erkrankungsfällen in den WfbM und dem sehr hohen Anteil an vollständig geimpften Personen in den WfbM, die weitere Entwicklung weiterhin und fortlaufend gut im Blick gehalten werden muss. Auf sich verändernde Rahmenbedingungen muss ggf. auch wieder mit weiteren Instrumenten reagiert werden. Entsprechend wird der LVR sein begleitendes Monitoring weiterführen und gemeinsam mit den Partnern MAGS, LWL, den Verbänden der Leistungserbringer und der LAG der Werkstatträte bei einer sich verändernden Lage die Situation neu bewerten und entsprechende Lösungsansätze entwickeln. Dies ist stets mit der Zielsetzung verbunden, Teilhabebedarfe und den Gesundheitsschutz im gleichen Maße sicherzustellen.

In Vertretung

L E W A N D R O W S K I